

Wichtige Informationen zum Nährstoffmanagement

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben weisen wir auf wesentliche Aufzeichnungs- und Dokumentationsverpflichtungen im Bereich des betrieblichen Nährstoffmanagements verbunden mit den jeweiligen Fristen zur Erstellung hin. Gern beraten und unterstützen wir Sie in allen Fragen rund um Ihre betriebliche Nährstoffsituation und helfen Ihnen, alle geforderten Auflagen zu erfüllen. Dabei stehen wir Ihnen mit Rat und Tat zur Seite, damit Sie auch in Zukunft alle Anforderungen erfüllen.

Wirtschaftsdünger-Check 2020/21 – Betriebliche Stickstoff-Obergrenze (Frist: 31.03.2022)

Als Nachfolge zum altbekannten Nährstoffvergleich steht Ihnen der sog. Wirtschaftsdünger-Check zur Verfügung. Wesentliche Aufzeichnungsverpflichtungen sind darin enthalten, dazu zählen beispielsweise:

- die Berechnung der **betriebsindividuellen N-Obergrenze** aus org. Düngern (vormals 170 kg/ha N_{org}),
- die Berechnung des N- und P-Anfalls aus der Tierhaltung sowie aus Biogasanlagen und
- die **Prüfung der Pflicht zur Erstellung einer Stoffstrombilanz**.

Mit dem Wirtschaftsdünger-Check prüfen wir zusätzlich für Sie, ob Sie von weitergehenden Dokumentationsverpflichtungen befreit werden können.

Dokumentation der Düngungsmaßnahmen

Seit dem 01.05.2020 sind alle Betriebe verpflichtet, die Düngungsmaßnahmen mit Stickstoff (N) und Phosphor (P) **innerhalb von zwei Tagen nach der Ausbringung** zu dokumentieren. Die Aufzeichnungsverpflichtung umfasst dabei das Datum, die genaue Bezeichnung sowie die Größe des jeweiligen Schlags, die Art und Menge des Nährstoffträgers (z. B. Bezeichnung des Düngemittels) sowie die aufgebrauchte Menge an Gesamt-N und Phosphat. Bei organischen Düngemitteln ist zusätzlich die Menge an pflanzenverfügbarem Stickstoff (N) aufzuzeichnen. Denken Sie in diesem Zusammenhang ebenfalls an die Wirtschaftsdüngeruntersuchungen, welche z. B. in nitratsensiblen Gebieten vor der Düngung – und nicht älter als ein Jahr – vorliegen müssen (Ausnahme: Festmist von Huf- und Klautieren).

Die Dokumentation kann auf Papier oder digital erfolgen, es gibt keine vorgeschriebene Form. Wir empfehlen Ihnen aber, eine digitale Lösung (z. B. das Düngeportal NRW) zu verwenden, um allen weiteren Verpflichtungen (z. B. Nährstoffnachlieferungen in den Folgejahren) gerecht zu werden und Fehler zu vermeiden.

Betriebliche Stoffstrombilanz

Sofern Sie verpflichtet sind, eine betriebliche Stoffstrombilanz zu erstellen, ist diese ein halbes Jahr nach Abschluss des Düngejahres auf dem Betrieb vorzuhalten. Für Betriebe mit dem Wirtschaftsjahr 01.07.2020 bis 30.06.2021 gilt somit der **31.12.2021 als Frist** zur Erstellung der betrieblichen Stoffstrombilanz. Die Stoffstrombilanz erfasst die Nährstoffzufuhren in den Betrieb sowie die Nährstoffabfuhren aus dem Betrieb, mit dem Ziel, die Nährstoffflüsse transparent zu gestalten.

Mit der Erstellung des Wirtschaftsdünger-Checks können wir für Sie prüfen, ob Sie eine Stoffstrombilanz erstellen müssen. Sofern Sie diese noch nicht erstellt haben, nutzen Sie die Zeit und holen Sie die Erstellung schnellstmöglich nach.

Aktuell sind Betriebe, welche folgende Kriterien erfüllen, stoffstrombilanzpflichtig:

- mehr als 50 GV und Tierbesatzdichte >2,5 GV/ha **oder** mehr als 30 ha und Tierbesatzdichte >2,5 GV/ha
- Anfall aus eigener Tierhaltung >750 kg N **und** Wirtschaftsdüngeraufnahme >750 kg N
- Flächenlose Betriebe mit mehr als 50 GV
- ggf. Biogasanlagen.

NEU: Anlage 5 – Jährlicher betrieblicher Nährstoffeinsatz (Frist: 31.03.2022)

Alle landwirtschaftlichen Betriebe, welche nicht von den Dokumentationsverpflichtungen ausgenommen sind, müssen erstmals bis zum 31.03.2022 den jährlichen betrieblichen Nährstoffeinsatz (Stickstoff und Phosphat) aus dem Erntejahr 2021 aufsummieren und eine Saldierung mit den zugehörigen Düngedarfsermittlungen vornehmen. Je nach Betriebsgröße ist hier eine Vielzahl von Einzeldüngungsdaten in diversen Kategorien zusammenzufassen. Dabei sind z. B. die Mineraldünger, Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft, sonstige organische Düngemittel und weitere Nährstoffträger zu erfassen. Zusätzlich ist der jeweilige Gesamt-Stickstoff sowie der pflanzenverfügbare Stickstoff zu ermitteln. Eine Dokumentationshilfe finden Sie unter: <https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/ackerbau/pdf/vorlage-aufzeichnung-anlage-5.pdf>

Bei einer „händischen“ Erfassung kann es allerdings wegen verschiedener Nebenrechnungen schnell zu Fehlern kommen. Wir raten deshalb zur Verwendung einer digitalen Lösung. Das Düngportal NRW beispielsweise nimmt eine Vielzahl der Berechnungen komfortabel und automatisch vor, so dass Sie schnell zu einem Ergebnis kommen. Bitte bedenken Sie, dass diese Aufzeichnungsverpflichtung nicht direkt vorgenommen wurde, wenn Sie den Wirtschaftsdünger-Check in unserem Haus haben rechnen lassen. Schauen Sie dazu in Ihren Aufzeichnungen nach und kontaktieren Sie unsere Beratung, sofern Ihnen der betriebliche Nährstoffeinsatz (Anlage 5) noch nicht vorliegt. Im Rahmen von Fachrechts- und CC-Kontrollen werden diese Aufzeichnungen bei ca. 10 % der Betriebe in diesem Jahr geprüft.

Weidedokumentation

Die Dokumentation der Beweidung (sog. Weidetagebuch) muss **nach Abschluss der Weideperiode** auf dem Betrieb vorliegen. Als Bezugszeitraum gilt das Kalenderjahr. Da mit der Dokumentation keine weiteren Rechenschritte verbunden sind, kann die Aufzeichnung relativ einfach und auch per Hand vorgenommen werden und sollte folgende Inhalte umfassen: Betriebsbezeichnung, Kalenderjahr, Art der Weidetiere, Anzahl der Tiere, Weidetage, ggf. Bemerkungen. Einen einfachen Vordruck erhalten Sie bei uns oder im Düngportal NRW.

Meldungen in der Wirtschaftsdüngerdatenbank (Frist: 31.03.2022)

Die überbetriebliche Wirtschaftsdüngerverwertung aus dem Kalenderjahr 2021 muss nach Wirtschaftsdüngernachweisverordnung in der dafür vorgesehenen Datenbank **bis zum 31.03.2022** gemeldet werden (www.meldeprogramm-nrw.de).

Meldepflichtig sind alle abgebenden Betriebe, die mehr als 200 t Wirtschaftsdünger abgegeben haben bzw. deren Summe aus abgegebenen und aufgenommenen Wirtschaftsdüngern 200 t überschreitet. Die gemeldeten Wirtschaftsdünger müssen als Lieferscheine (inkl. zugehöriger Analysen) auf den abgebenden und aufnehmenden Betrieben vorliegen und im Wirtschaftsdünger-Check bzw. zur Berechnung der N_{org} -Obergrenze berücksichtigt werden. Werden Wirtschaftsdünger aus anderen Staaten oder Bundesländern aufgenommen, muss dies bei der Landwirtschaftskammer angezeigt werden.

Düngedarfsermittlung für das Frühjahr 2022

Vor der ersten Düngung ist die Düngedarfsermittlung für Stickstoff und Phosphat zu erstellen. Im Fall einer Prüfung muss diese auf dem Betrieb vorliegen. Die sog. DBE können Sie beispielsweise im Düngportal NRW einfach und bequem erstellen.

Mit der DBE wird betriebsspezifisch unter Verwendung verschiedener Abschlagsfaktoren (z. B. N_{min} , org. Düngung der Vorjahre, Vorfrucht etc.) und auf Basis des durchschnittlichen Ertragsniveaus einer Kultur der maximale Düngedarf (N und P_2O_5) berechnet. In „**grünen**“ Gebieten wird der **Ertragsdurchschnitt der letzten fünf Jahre** verwendet, in **nitratsensiblen („roten“)** Gebieten wird der **Ertragsdurchschnitt der Jahre 2015-2019 (fester Zeitraum)** verwendet. Zusätzlich ist der Düngedarf in roten Gebieten um durchschnittlich 20 % zu reduzieren.

Düngportal NRW

Wesentliche Dokumentationsverpflichtungen können mittlerweile bequem online über das Düngportal NRW erledigt werden. Dazu zählen beispielsweise die Düngedarfsermittlung, die Dokumentation der Düngung, die Erfassung des betrieblichen Nährstoffeinsatzes (Anlage 5), das Weidetagebuch oder auch die Aufzeichnungen zum Pflanzenschutz. Viele weitere interessante, aber teilweise auch verpflichtende Möglichkeiten werden derzeit eingebaut oder folgen in der nächsten Zeit. So entwickelt sich das Düngportal NRW zu einem wertvollen Instrument, welches Sie im Rahmen der Dokumentations- und Aufzeichnungspflichten entlasten und bestmöglich unterstützen kann. Sie finden die **kostenfreie Anwendung** unter der Internetadresse www.duengeportal-nrw.de. Die Anmeldung erfolgt über Ihre ZID-Registriernummer und die dazugehörige PIN. Zudem finden Sie anschauliche Videos auf unserer Internetseite sowie auf YouTube: <https://www.youtube.com/channel/UCE0SCap9rK-9HUdEUqzgAMQ>

Gern unterstützen wir Sie auch in den Bereichen der praktischen **Düngeplanung, der Nährstoffeffizienz** sowie **in allen weiteren Fragen rund um die Düngung.**

Bitte beachten Sie, dass in nitratsensiblen Gebieten zusätzliche Auflagen gelten können.

Folgende Beraterinnen/Berater stehen Ihnen rund um das Thema Nährstoffmanagement sowie sämtlichen Fragen zur neuen DüV 2020 zur Verfügung:

Team Pflanze	Telefon	Handy	E-Mail
Henning Ehlers	05741 3425-46	0170 4055959	henning.ehlers@lwk.nrw.de
Dirk Höke	05221 5977-34	0171 6907929	dirk.hoeke@lwk.nrw.de
Leonard Tacken	05741 3425-42		leonard.tacken@lwk.nrw.de
Wasserkoooperation			
Stephan Grundmann	05741 3425-57	0162 3434748	stephan.grundmann@lwk.nrw.de
Fabian Kiera	05221 5977-32	01516 4431642	fabian.kiera@lwk.nrw.de
Johanna Obermowe	05221 5977-46	01762 9101106	johanna.obermowe@lwk.nrw.de
Wasserrahmenrichtlinie			
Jutta Osterloh	05221 5977-42	01766 1574222	jutta.osterloh@lwk.nrw.de
Bernd Vogel-Höffner	05741 3425-43	0170 7741726	bernd.vogel-hoeffner@lwk.nrw.de
Team Veredlung			
Malin Speckmann	05221 5977-37	0177 1648512	malin.speckmann@lwk.nrw.de
Team Rind			
Thomas Kemenah	05741 3425-44	0175 4311780	thomas.kemenah@lwk.nrw.de
Team Energie			
Sabrina Reuter	05272 3701-219	01517 2048735	sabrina.reuter@lwk.nrw.de

Sie können sich zahlreiche Formulare und Ausfüllhilfen zum Nährstoffmanagement auf der Internetseite der Kreisstellen Herford-Bielefeld, Minden-Lübbecke unter www.landwirtschaftskammer.de/minden unter dem **Thema „Düngung“** herunterladen. Die Formulare (PDF-Format) können Sie am PC oder handschriftlich ausfüllen, unterschreiben und uns per E-Mail, Brief oder Fax zusenden.

Sofern Sie keine Möglichkeiten haben, die gewünschten Formulare herunterzuladen, senden uns entweder eine E-Mail an beratung-pflanze-wasser-owl@lwk.nrw.de oder melden Sie sich telefonisch bei Manuela Schmidt (Tel. 05741 3425-21), Silke Schmidt (Tel. 05272 3701-241) oder Daniela Schelling (Tel. 05272 3701-201).
Wir senden Ihnen dann den jeweiligen Papierausdruck.

Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit mit Ihnen.
Bleiben Sie gesund.

Freundliche Grüße

Till Pagels
 Kreisgeschäftsführer der Kreisstellen Minden-Lübbecke
 und Herford-Bielefeld der Landwirtschaftskammer NRW

Birger Ridder
 Teamleiter Pflanzenbau, Pflanzen- und Wasserschutz
 Ostwestfalen-Lippe der Landwirtschaftskammer NRW